

E: 18.11.2024
18/10885



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

An den
Präsidenten des Landtages
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

18. November 2024

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Christof Reichert (CDU), Drs. 18/10706,
Aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine Verpflichtung der Gemeinden, ihre Hebesätze mindestens in Höhe des jeweils in § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) bestimmten Nivellierungssatzes festzulegen, besteht nicht. Allein die Tatsache, dass eine Gemeinde den Hebesatz für die Grundsteuer B unter dem Nivellierungssatz von 465 v. H. festsetzt, stellt daher keinen Anlass für eine kommunalaufsichtliche Beanstandung der gemeindlichen Haushaltssatzung dar.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung steht es Städten und Gemeinden frei, bei einem ausgeglichenen Haushalt die Hebesätze unterhalb der Nivellierungssätze des Landesfinanzausgleichsgesetzes festzusetzen.



Zu den Fragen 2 und 3:

Umlagen werden unabhängig von der jeweiligen Festlegung der Hebesätze einer Gemeinde auf Grundlage des nivellierten Steueraufkommens im Zeitraum des 1. Oktobers des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres berechnet. Die Veränderung des Hebesatzes einer Gemeinde für 2025 hat daher keinen Einfluss auf die Höhe der Umlagegrundlagen in 2025. Aus einer Absenkung des Hebesatzes im Haushaltsjahr 2025 kann sich demzufolge kein Nachteil bei der Berechnung der Umlage ergeben. Auf die Umlagegrundlagen und damit auf die Höhe der Umlagen als solche kann sich die Grundsteuerreform daher erst ab dem Haushaltsjahr 2026 auswirken.

Im Hinblick auf Fördermaßnahmen des Landes steht das Abweichen der Realsteuerhebesätze von den Nivellierungssätzen nicht generell im Widerspruch zu einer Förderung.

Ob eine Anpassung der Nivellierungssätze erfolgen soll, wird zurzeit noch geprüft. Eine andere Methode der Steuerkraftnormierung als die bundesweit angewandte Berechnung unter Zugrundelegung von Nivellierungssätzen ist derzeit nicht erkennbar.

Zu den Fragen 4 und 5:

Bei einer landesrechtlichen Anpassung der Steuermesszahlen ist von keiner zielgenauen Steuerungsmöglichkeit für die Kommunen auszugehen. Eine optionale Hebesatzdifferenzierung hingegen könnte jeder Gemeinde im Sinne einer Feinsteuerung die Möglichkeit geben, in Abhängigkeit der räumlich-strukturellen Verhältnisse vor Ort die Grundsteuerbelastung gemeindeindividuell zu beeinflussen. Gerade weil sich das Phänomen der Belastungsverschiebungen landesweit sehr unterschiedlich darstellt und es keinen einheitlichen, flächendeckenden Befund gibt, könnte die einzelne Gemeinde damit individuell und zielgerichteter reagieren. Die Gemeinden unterscheiden sich hinsichtlich der Anzahl der bebauten Wohngrundstücke in Relation zu den bebauten Nichtwohngrundstücken und darüber hinaus hinsichtlich der Stärke der Wert



änderung beider Grundstücks-kategorien. Nicht zuletzt könnten mit der optionalen Hebesatzdifferenzierung kommunalpolitische Ziele wie z.B. die Förderung des Wohnraumangebots durch die jeweilige Gemeinde unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen